

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

15. Jahrgang	Schorfheide, 10. Oktober 2018	Nummer 8 / 2018
--------------	-------------------------------	-----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide	1
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan (BBP) Nr. 1/93 „Firmensitz Blok“ im Ortsteil Werbellin gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	2
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 307 „Wohnen und Beherbergung Werbellin“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	3
Bekanntmachung der Auslegung des erneut geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ gemäß § 4a Absatz 3 i.V.m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	6
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte, Az.: 27.2-1-15, hier: ergänzendes Verfahren.....	11
Schließung des ehemaligen Begräbnisplatzes im Ortsteil Lichterfelde.....	13
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen (Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019) und Abstimmungen	13
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	14
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 32. Sitzung des Hauptausschusses vom 05.09.2018.....	14
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 28. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 19.09.2018.....	15
Nichtamtlicher Teil	16
Erinnerung an den Steuertermin 15. November 2018.....	16

Öffentliche Bekanntmachungen

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 19. September 2018 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 17. September 2015, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Anliegerversammlungen
4. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr.1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide näher geregelt.

Artikel 2

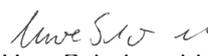
§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeindevertreter- und Hauptausschusssitzungen werden in der einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung „Märkischer Sonntag“ bis spätestens am dritten Tag vor der Sitzung bekannt gemacht.

Artikel 3

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, 27.09.2018


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan (BBP) Nr. 1/93 „Firmensitz Blok“ im Ortsteil Werbellin gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in der Sitzung am 15. November 2017 beschlossen, parallel zum Verfahren für die Aufstellung des VBP Nr. 307 „Wohnen und Beherbergung Werbellin“ das Aufhebungsverfahren für den BBP Nr. 1/93 „Firmensitz Blok“ durchzuführen.

Im April/Mai 2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und am 26. Juni 2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Unter Berücksichtigung und Abwägung der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen wurden die Entwürfe der Unterlagen für die Aufhebungssatzung erarbeitet.

Die Entwürfe der Aufhebungssatzung und der Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die unten aufgeführten verfügbaren wesentlichen Umweltinformationen liegen

vom 18. Oktober 2018 bis einschließlich 19. November 2018

zu jedermanns Einsicht und Information während der folgenden Zeiten

montags, mittwochs und donnerstags
von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
dienstags
von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
sowie freitags
von 09:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Diese Bekanntmachung und die Offenlageunterlagen können während der Zeit der Auslage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung angesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten **umweltrelevanter Informationen** zu den in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern mit nachfolgend genannten wesentlichen Auswirkungen sind verfügbar:

1. Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung:

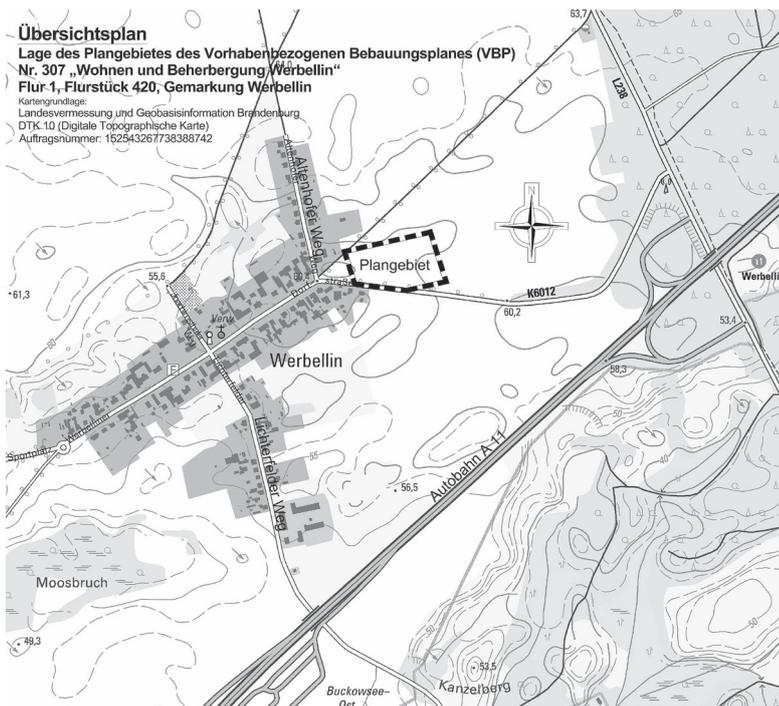
Stellungnahme des **Landesamtes für Umwelt (LfU)** vom 31.05.2018

Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim (uNB)** vom 28.05.2018

• Das **LfU, Belang Immissionsschutz**, trifft zur Aufhebung des BBP Nr. 01/93 „Firmensitz Blok, Werbellin“ die Aussage, dass keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

• Die **uNB** weist daraufhin, dass die aus dem 1993 erstellten GOP übernommenen Inhalte einer Prüfung unter den derzeit geltenden rechtlichen Regelungen zu unterziehen sind. Im Übrigen ist der Umweltbericht auf der Grundlage der jetzt vorhandenen Bestandssituation hinsichtlich der Biotopausstattung und des Vorkommens von besonders geschützten Arten neu zu erstellen.

2. **Umweltbericht** mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen:



Der Übersichtsplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

- wesentliche Auswirkungen auf den **Menschen**:
- keine erheblichen beeinträchtigenden Einschränkungen des Schutzgutes Mensch durch die Aufhebung des Bebauungsplanes zu erwarten.
- wesentliche Auswirkungen auf die **Tiere**
- Informationen zu den Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes auf Vogelarten, Amphibien, Reptilien, Insekten, Kleinsäuger, Fledermäuse.
Mit Aufhebung des Bebauungsplanes bleiben die, durch die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung bisher gegebenen Lebensbedingungen für die Tiere bestehen.
- wesentliche Auswirkungen auf die **Pflanzen**
- Informationen zu den Einflüssen auf die Pflanzen und sonstiger Vegetation im Plangebiet; Es werden keine geschützten Biotope oder geschützte Pflanzen beeinträchtigt. Die Lindenallee als geschützter Landschaftsbestandteil bleibt erhalten. Mit Aufhebung des Bebauungsplanes bleiben die erfassten Biotoptypen unverändert bestehen.
- wesentliche Auswirkungen auf **die Landschaft/das Landschaftsbild**
- Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes; es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Dem Betrachter stellt sich nach wie vor das gleiche Landschaftsbild dar.
- wesentliche Auswirkungen auf den **Boden** und das **Wasser**
- Informationen zu den Einflüssen auf den Boden und das Wasser.
Mit Aufhebung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtlich zulässige Versiegelung von 8.521 m²

Fläche zurückgenommen. Es erfolgt keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes durch Bodenversiegelungen und -verdichtungen.

- wesentliche Auswirkungen auf das **Klima** und die **Luft**
- Der Verzicht auf den Bebauungsplan ist für das Schutzgut Klima/Luft neutral zu bewerten. Das Gebiet ist nicht bebaut worden. Beeinflussungen der kleinklimatischen Bedingungen durch Versiegelungen sind nicht zu konstatieren.

- wesentliche Auswirkungen auf **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin Zone III. Östlich des Plangebiets hinter der Autobahn A 11 befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 232 „Buckowseerinne“. Auswirkungen auf Schutzgebiete sind mit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden.

- wesentliche Auswirkungen auf **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Eine Funktion des Plangebiets für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter ist gegenwärtig nicht erkennbar. Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich eines bekannten Bodendenkmals.

Schorfheide, 10. September 2018

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 307 „Wohnen und Beherbergung Werbellin“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in der Sitzung am 15. November 2017 beschlossen, das Verfahren für die Aufstellung des VBP Nr. 307 „Wohnen und Beherbergung Werbellin“ einzuleiten. Im April/Mai 2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und am 26. Juni 2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Unter Berücksichtigung und Abwägung der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen wurde der Entwurf des VBP Nr. 307 „Wohnen und Beherbergung Werbellin“ erarbeitet.

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha befindet sich nördlich der in den Ortsteil Werbellin führenden Kreisstraße K 6012 unmittelbar am Ortseingang auf der Fläche des am 18. November 1994 bekannt gemachten und nicht umgesetzten Bebauungsplanes

Nr. 01/93 „Firmensitz Blok“. Zum Plangebiet gehört das Flurstück 420 in der Flur 1 der Gemarkung Werbellin.

Ziel dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von elf Wohnhäusern und zwei Betrieben des Beherbergungsgewerbes.

Die Entwürfe des VBP und der Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die unten aufgeführten verfügbaren wesentlichen Umweltinformationen liegen

**vom 18. Oktober 2018 bis einschließlich
19. November 2018**

zu jedermanns Einsicht und Information während der folgenden Zeiten

montags, mittwochs und donnerstags
von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
dienstags
von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
sowie freitags
von 09:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Diese Bekanntmachung und die Offenlageunterlagen können während der Zeit der Auslage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung angesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den VBP unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten **umweltrelevanter Informationen** zu den in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern

mit nachfolgend genannten wesentlichen Auswirkungen sind verfügbar:

1. Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogenen **Stellungnahmen** im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung:

Stellungnahme des **Landesamtes für Umwelt (LfU)** vom 31.05.2018

Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim (uNB)** vom 28.05.2018

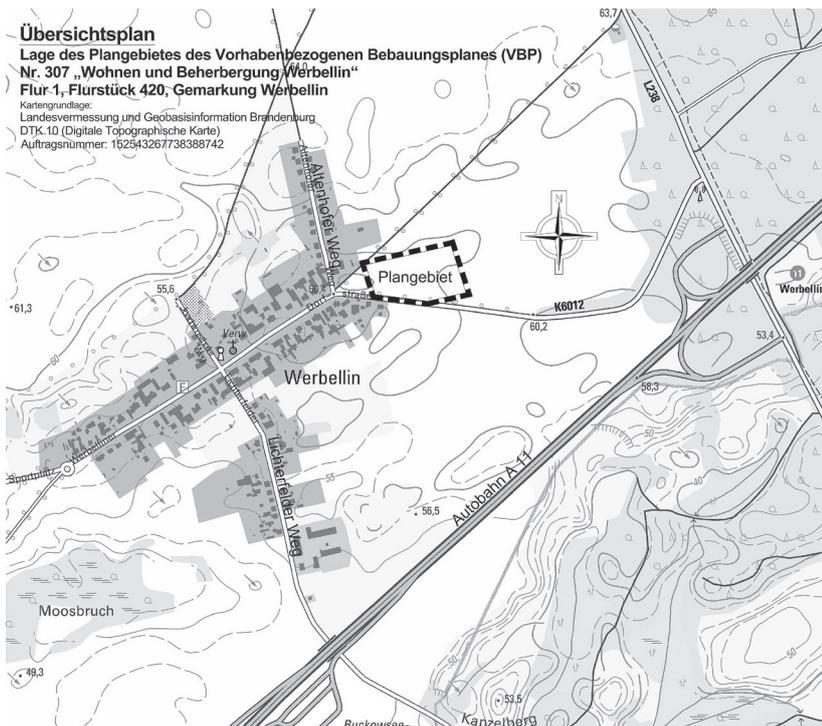
Stellungnahme der **unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim (uWB)** vom 28.08.2018.

• Das **LfU, Belang Immissionschutz**, gibt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 307 den Hinweis, dass sich das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage und sich nicht im Bereich einer Anlage mit einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a) BImSchG (Einzugsbereich von Betrieben, von denen schwere Unfälle ausgehen können) befindet.

Der Geltungsbereich des Planentwurfes befindet sich nach der Lärmkartierung 2017 nicht im Bereich der grafischen Darstellung oberhalb der Richtwerte von 65 dB(A) für den Gesamttag (LDEN) bzw. 55 dB(A) für die Nacht (LNight).

Den Ausführungen im Umweltbericht zur bestehenden Situation (Gewerbe) und den Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf der BAB 11, auf Grundlage der vereinfachten Abschätzung der Beurteilungspegel nach DIN 18005 (Pkt. 7.1, Anhang A) kann gefolgt werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind für den Umweltbericht keine weiteren gutachterlichen Untersuchungen erforderlich.



Der Übersichtsplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung

• Die **uNB** erhebt den Einwand, dass die Planung dem Bauverbot gemäß § 8 der Verordnung über das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin widerspricht. Es ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) ein Antrag auf Zustimmung zu stellen.

Im Weiteren ergehen die Hinweise, dass die Bestandserfassung von Tieren und Pflanzen zu aktualisieren und zu vervollständigen ist.

Sowohl die Allee als geschützter Landschaftsbestandteil als auch der Gehölzstreifen sind so weit wie möglich zu erhalten.

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind funktionsbezogen darzustellen, ggf. zu ergänzen und rechtlich zu sichern.

Der Umweltbericht ist hinsichtlich einer artenschutzrechtliche Prüfung (Berücksichtigung europäisch geschützter Arten) zu ergänzen.

• Die **uWB** stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu. Es wird jedoch eine zentrale Abwassererschließung und die Versickerung des Niederschlagswassers der Wohngebietsstraße über straßenbegleitende Mulden gefordert.

2. **Umweltbericht** mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

• wesentliche Auswirkungen auf den **Menschen**:

- Informationen zur Belastungen durch Verkehrslärm auf die Wohnnutzungen verursacht durch die Autobahn A11 und die Kreisstraße; die verkehrsbedingten Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet reichen bzw. tendieren gegen den Grenzwert im Außenbereich. Die stets einzuhaltenden Innenschallpegel von 40 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts können durch passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden gewährleistet werden, die allein schon durch die geltenden Wärmeschutzanforderungen an Gebäudefassaden mit Bauschalldämmmaßen für Außenbauteile von 30 dB bis 35 dB erreicht werden.

• wesentliche Auswirkungen auf die **Tiere**

- Informationen zu den Auswirkungen der Planumsetzung auf Vogelarten, Amphibien, Reptilien, Insekten, Kleinsäuger, Fledermäuse u.a. Darüber hinaus werden Aussagen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange europäisch geschützter Arten getroffen. Auf Grund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stellt sich das Plangebiet als Lebensraum für die bewerteten Tierarten als weniger bedeutsam dar. Erheblich negative Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten. Gemeinschaftlich (europäisch) geschützte Arten werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

• wesentliche Auswirkungen auf die **Pflanzen**

- Informationen zu den Einflüssen auf die Pflanzen und sonstige Vegetation im Plangebiet; es werden keine geschützten Biotop oder geschützten Pflanzen beeinträchtigt. Die Lindenallee als geschützter Landschaftsbestandteil bleibt erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

• wesentliche Auswirkungen auf **die Landschaft/das Landschaftsbild**

- Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der geplanten Bebauung; die Umsetzung des Vorhabens ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden, da es sich um Nutzungen (Wohnen) handelt, die in Werbellin bereits vorrangig üblich sind.

• wesentliche Auswirkungen auf den **Boden** und das **Wasser**

- Informationen zu den Einflüssen auf den Boden und das Wasser. Das Naturpotential Boden wird in der Weise beeinträchtigt, dass durch die mögliche

Versiegelung und Verdichtung von rund 7.700 m² Freifläche, durch den Bau der Erschließungsstraße und die Errichtung von Gebäuden, die Filtereigenschaften des Bodens unterbunden, Bodenlebewesen vernichtet werden, diese Fläche als Standort für Vegetation und Tierwelt entzogen wird. Sämtliche positiven Funktionen für den Naturhaushalt (Schutz von Boden, Klima und Wasser) gehen verloren. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist erheblich und nur teilweise vermeidbar. Es sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser auf den versiegelten öffentlichen Verkehrsflächen wird in Mulden versickert und verbleibt im Plangebiet. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken ist auf dem Grundstück zu versickern, wird dem Grundwasser zugeführt und verbleibt somit ebenfalls im Plangebiet. Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

• wesentliche Auswirkungen auf das **Klima** und die **Luft**

- Durch die Überbauung vegetationsbedeckter Flächen wird die Kaltluftentstehung be- bzw. verhindert. Des Weiteren wird der Strahlungshaushalt davon beeinflusst, dass voll- und teilversiegelte Flächen wie Gebäude bzw. Straßen und Stellplätze eine höhere Wärmespeicherkapazität besitzen und deshalb verstärkt Wärme speichern. Dem wird durch eine Begrünung der Baugrundstücke mit Gehölzen entgegengewirkt. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

• wesentliche Auswirkungen auf **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin Zone III. Östlich des Plangebiets hinter der Autobahn A 11 befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 232 „Buckowseerinne“. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind nicht zu erwarten.

• wesentliche Auswirkungen auf **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Eine Funktion des Plangebiets für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter ist gegenwärtig nicht erkennbar. Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich eines bekannten Bodendenkmals.

Schorfheide, 10. September 2018

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich. Bestandteile des Umweltberichts sind eine Artenschutzprüfung und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

- **Schalltechnisches Gutachten** Stand November 2017 **als Anlage zum Umweltbericht** mit Aussagen zu dem infolge der Umsetzung der Planung zu erwartenden Gewerbe- und Verkehrslärm und Vorschlägen für Festsetzungen im Bebauungsplan und sonstige Regelungen zur Konfliktbewältigung
- **Schalltechnische Prognose** für die geplante multifunktionale Jugendfreizeitanlage in Finowfurt Stand März 2001
- **Landkreis Barnim**, Bodenschutzamt, Auskunft aus dem Altlastenkataster vom 11. Mai 2011
- Stellungnahme **des Landesamtes für Umwelt** im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 04. Juli 2013
- Stellungnahmen des **Landesamtes für Umwelt** im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vom 31. August 2017
- Stellungnahme des **Landesamtes für Umwelt** im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung vom 31. Januar 2018
- Stellungnahmen des **Landesbetriebs Forst** im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 03. Juli 2013
- Stellungnahmen des **Landesbetriebs Forst** im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vom 29. August 2017
- Stellungnahmen des **Landesbetriebs Forst** im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung vom 30. Januar 2018
- Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde** des Landkreises Barnim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15. Juli 2013
- Stellungnahme der **Unteren Bodenschutzbehörde** des Landkreises Barnim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15. Juli 2013
- Stellungnahme des **Landkreises Barnim** im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vom 29. August 2017
- Stellungnahme des **Landkreises Barnim** im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung vom 07. Februar 2018
- Stellungnahme des **Zentraldienstes der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst** - im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vom 03. August 2017
- Stellungnahme des **Zentraldienstes der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst** - im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung vom 15. Januar 2018

Vorliegende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern:

1. der Umweltbericht mit Informationen zu:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Artenschutzprüfung: Beschreibung der Betroffenheit von Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie: Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter, Blindschleiche), Vögel (27 Brutvögel, Kompensationsmaßnahmen erforderlich für Heidelerche und Goldammer), Kerbtiere (Waldameise) und Pflanzen trocken-warmer Standorte (Sand-Strohblume).

Vorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf Gehölzelemente im Plangebiet (Verlust von Laubgebüsch, Feldgehölzen und einzelner Bäume), Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Keine Auswirkungen auf Schutzgebiete erkennbar, keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden

Schutzgut Boden

Beschreibung der Bodenstruktur und der Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt.

Beschreibung der Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Erläuterung der Funktion des Schutzguts Wasser für die Grundwasserneubildung aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes Eberswalde-Finow (Schutzzone IIIA). Beschreibung der Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Klima

Beschreibung der Luftqualität und der bestehenden Hauptbelastungsquellen Keine klimatischen Belastungssituationen im Plangebiet. Gebiet hat keine Entlastungsfunktion für andere Gebiete. Keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Keine wesentlichen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Beschreibung der potenziellen Auswirkungen durch eine Zunahme der Nutzungsintensität, damit verbundenen Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs und potenzielle Belastung durch Gewerbelärm und Verkehrslärm), gleichzeitig jedoch auch entlastende Wirkung aufgrund zukünftiger neuer Anbindung des Plangebiets an die B 167 über die Planstraße C

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Keine Auswirkungen erkennbar

Abfälle, Unfallrisiken

Bei ordnungsgemäßem Betrieb keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, keine besonderen Unfallrisiken erkennbar

2a. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung zu umweltrelevanten Themen:

Schutzgut	Urheber	Thematischer Bezug:
Mensch	Landesamt für Umwelt	<p>Hinweis auf das Trennungsgebot des § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wonach bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden</p> <p>Forderung, den Umweltbericht um Aussagen um die folgenden Punkte zu ergänzen: Aussagen zur Vorbelastung des Plangebietes bzw. der Umgebung durch die bereits vorhandenen Nutzungen, Aussagen dazu mit welchem Schutzanspruch die angrenzenden Nutzungen zu berücksichtigen sind, - prognostische Abschätzung der bei Realisierung der Planung zusätzlich zu erwartenden Belastungen</p>
Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild	Landesbetrieb Forst Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde	<p>Hinweis auf im Osten des Plangebiets vorhandene Flächen, die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind</p> <p>Hinweis auf die von der Planung betroffenen Belange des Artenschutzes, Forderung nach Erstellung eines Artenschutzgutachtens mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Auswirkungen auf die besonderes und streng geschützten Arten hinsichtlich der Einflüsse auf deren lokale Population (Heidelerche, weitere Vogelarten, Sand-Strohblume, Zauneidechse, Blindschleiche), • Berücksichtigung geplanter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen/Kompensationsmaßnahmen, genaue Beschreibung, wie das direkte Töten der Individuen vermieden oder auf ein äußerst geringes und unvermeidbares Maß reduziert werden kann. • Hinweis auf mögliche Zielkonflikte bei naturschutzrechtlichen Maßnahmen: Fläche östlich der Planstraße A (Sonnenallee) ist so zu gestalten und zu pflegen, dass Zauneidechsen nicht zu Schaden kommen • Forderung nach konkreter Darstellung der Pflanzplätze für Ersatzmaßnahmen • Ergänzung von Aussagen zur Betroffenheit gehölzbrütender Vogelarten, wenn die Gehölzverluste feststehen • Hinweis auf mögliche Vorkommen des Wachtelkönigs
Boden	Landkreis Barnim, Untere Bodenschutzbehörde	Hinweis darauf, dass das Plangebiet die Fläche der ehem. „Hühnerkim Finowfurt“ umfasst (Frischeierproduktion), wo aufgrund der historischen Nutzung von Vorbelastungen auszugehen ist, Führung der Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim
Wasser	Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde	<p>Hinweis darauf, dass sich Teile des Plangebiets im festgesetzten Wasserschutzgebiet Eberswalde (Finow) befinden. Forderung, die Grenze des Wasserschutzgebiets zeichnerisch darzustellen. Hinweis auf Verbote und Nutzungseinschränkungen.</p> <p>Hinweis darauf, dass für die Niederschlagsentwässerung des Plangebiets eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, die gegenwärtig überarbeitet wird.</p> <p>Hinweis darauf, dass das nördlichen Baufeld des SO „Handel 4“ mit den derzeitig bestehenden Anlagen der Niederschlagsentwässerung kollidiert.</p>

2b. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der ersten öffentlichen Auslegung zu umweltrelevanten Themen:

Schutzgut	Urheber	Thematischer Bezug:
Mensch	Landesamt für Umwelt	<p>Hinweis auf das Trennungsgebot des § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wonach bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden</p> <p>Forderung, die durch die Festsetzungen des B-Plans zu erwartenden Geräuschimmissionen detailliert zu ermitteln und zu bewerten. Forderung nach Prüfung, ob ein Spielraum für die Entwicklung gewerblicher Nutzungen besteht</p> <p>Forderung nach Berücksichtigung der Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Umgang mit gefährlichen Stoffen)</p>
Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild	Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde	<p>Hinweis auf die von der Planung betroffenen Belange des Artenschutzes, Forderung nach Erstellung eines Artenschutzgutachtens mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten. Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung) und Herrichtung und Pflege von Ersatzlebensräumen für die Heidelerche. Maßnahmen müssen aus dem Umweltbericht vollständig in den B-Plan übernommen werden oder anderweitig abgesichert werden. Externe Maßnahmen sind darzustellen und zu sichern. • Bäume an der B 167 und der Sonnenallee (Ersatzpflanzungen) unterliegen dem Verbot der Beseitigung nach Barnimer BaumschutzVO <p>Hinweise zum Umweltbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelungen sind auch für die Gewerbeflächen GE1 und GE2 festzulegen. Baumfällungen und Gehölzentnahmen sollten nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. • Festsetzungen zur Mindestgröße von Baumscheiben erforderlich und deren Verfüllung mit Boden • Vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz sind um Regelungen zur Pflege der Flächen zu ergänzen, Pflege ist abzusichern • Eignung der vorgesehenen Ausgleichsfläche ist noch nicht abschließend geklärt
Wasser	Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde	<p>Hinweis darauf, dass sich Teile des Plangebiets im festgesetzten Wasserschutzgebiet Eberswalde (Finow) Schutzzone IIIA befinden. Hinweis auf Verbote und Nutzungseinschränkungen.</p> <p>Ausweisung von neu geplanten Baugebieten ist in der Schutzzone IIIA verboten. Gewerbegebiet (GE2) ist auf die Grenze der Bauflächendarstellung des rechtskräftigen FNP zurückzunehmen.</p> <p>Bebauung auf verbleibender Teilfläche GE2 nur dann, wenn die Verringerung der Grundwasserdarbotsmenge durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird.</p>

3. Folgende Gutachten zu den Auswirkungen der geplanten Standortergänzung

Potenzialanalyse und Verträglichkeitsgutachten, Stand 19. März 2015

Geprüft wurde die Verträglichkeit des Planvorhabens Planungsstand Januar 2015, vor allem der relevanten Warengruppen, im Hinblick auf die zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte der Stadt Eberswalde, der Gemeinde Schorfheide und der Nachbargemeinde und -städte (insbesondere Gemeinde Wandlitz und Amt Joachimsthal). Es wurde der ungünstigste Fall zugrunde gelegt.

Es wurden Bestand und Potenziale der relevanten Warengruppen erfasst, die Verträglichkeit und Wechselwirkung der Warengruppen geprüft, die raumordnerische Verträglichkeit bewertet, die Ergebnisse zusammengefasst und Empfehlungen für das weitere Planvorhaben ausgesprochen.

Im Ergebnis bleiben die Umverteilungen durch fast alle Warengruppen hindurch deutlich unterhalb kritischer Werte, folglich bleiben auch umfassende Folgen wie beachtliche Funktionsbeeinträchtigungen oder -verluste aus.

Das Planvorhaben entspricht sowohl dem Beeinträchtungsverbot als auch dem Kongruenzgebot. Im Ergebnis steht das Planvorhaben im Einklang mit den Zielen des LEP B-B.

Das Planvorhaben wurde hinsichtlich aller Verkaufsflächenobergrenzen als verträglich eingestuft.

Es werden Verkaufsflächenobergrenzen empfohlen.

Ergebnisprotokoll vom 2. Dezember 2015

Enthält den Konsensvorschlag der von der Stadt Eberswalde und der Gemeinde Schorfheide beauftragten Gutachterbüros

Potenzialanalyse und Verträglichkeitsgutachten, Stand 27. August 2018

Geprüft wurde die Verträglichkeit des Planvorhabens Planungsstand April 2018 im Hinblick auf die zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte der Stadt Eberswalde, der Gemeinde Schorfheide und der Nachbargemeinde und -städte (insbesondere Gemeinde Wandlitz und Amt Joachimsthal). Bewertet wurden die Auswirkungen eines geplanten kleinflächigen Einzelhandelsbetriebes für die Nahversorgung. Es wurde mit 800 m² Verkaufsfläche der ungünstigste Fall zugrunde gelegt. Nicht untersucht wurden die Auswirkungen zweier weiterer neu geplanter kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe, weil diese keine nahversorgungsrelevanten oder sonstige zentrenrelevanten Sortimente anbieten dürfen und daher kein Verträglichkeitsnachweis erforderlich ist.

Es wurden Bestand und Potenziale der identifizierten relevanten nahversorgungsrelevanten Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren erfasst, die Verträglichkeit und Wechselwirkung dieser Warengruppen geprüft, die raumordnerische Verträglichkeit bewertet und die Ergebnisse zusammengefasst. Im Ergebnis bleiben die Umverteilungen durch die beiden untersuchten Warengruppen hindurch deutlich unterhalb kritischer Werte, folglich bleiben auch umfassende Folgen wie beachtliche Funktionsbeeinträchtigungen oder -verluste aus. Die raumordnerische Vereinbarkeit der Planung ist gegeben. Änderungen oder Modifizierungen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Schorfheide, 27. September 2018


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte

Az.: 27.2-1-15

hier: ergänzendes Verfahren

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 03.08.2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.14) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungs-

vorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die 50Hertz Transmission GmbH die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat entschieden, dass gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Der Erörterungstermin findet am

Mittwoch, den 7. November 2018, ab 10.00 Uhr

und am

**Donnerstag, den 8. November 2018, ab 10.00 Uhr
(vorsorglicher Fortsetzungstermin)**

im

**Haus „Schwärtetal“
der Hoffnungstaler Werkstätten gGmbH,
Weinbergstraße 6a in 16225 Eberswalde**

statt.

Einlass ist ab 8.00 Uhr.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG können die rechtzeitig gegen die geänderten Planunterlagen erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen

Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu den geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat entschieden, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

2. Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen.

Ebenso führt das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Anderen Personen als den unter Ziffer 1 genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmeberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

5. Die Teilnahme am Termin ist freigestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn erörtert werden kann.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

6. Es ist vorgesehen, zuerst die erhobenen Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Träger öffentlicher Belange in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

7. Über den Abschluss des ergänzenden Verfahrens und die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen entscheidet das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe als zuständige Planfeststellungsbehörde.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im ergänzenden Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Für den Fall, dass die Erörterung am 7. November 2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am 8. November 2018 fortgesetzt werden.

9. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe veröffentlicht und kann dort ab dem 24. September 2018 unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Hauptmenü *Genehmigungsverfahren*, Untermenü *Planfeststellungsverfahren*) eingesehen werden.

Cottbus, den 11. September 2018

gez. Zinecker

**Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide
Schließung des ehemaligen Begräbnisplatzes im Ortsteil Lichterfelde**



Gemarkung Lichterfelde, Flur 5,
Flurstück 123/3
Der Übersichtsplan ist Bestandteil der
Bekanntmachung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 25.04.2018 mit Beschluss Nr. BA/0320/18 die Schließung des ehemaligen Begräbnisplatzes im OT Lichterfelde beschlossen.

Nach § 30 Absatz 7 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) ist die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen der

Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Die Schließung wird einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide wirksam.

Schorfheide, 14.09.2018

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen (Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019) und Abstimmungen

Gemäß § 50 (1) Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung, Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz ist die Übermittlung folgender Daten möglich:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und

4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Eine Weitergabe von Daten ist unzulässig, wenn im Melderegister eine Übermittlungssperre eingetragen ist.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann in der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde, Erzbergerplatz 1 und im Bürgerbüro Groß Schönebeck, Rosenbecker Straße 1a **zu den Sprechzeiten** eingelegt werden. Das entsprechende Formular wird auf Anfrage auch zugeschickt.

Schorfheide, 28.09.2018

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 32. Sitzung des Hauptausschusses vom 05.09.2018

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit
Verkauf von Arrondierungsflächen in der Flur 5 der Gemarkung Lichterfelde
Vorlage: BA/0344/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf von Arrondierungsflächen aus dem Flurstück 271 in der Flur 5 der Gemarkung Lichterfelde an die jeweiligen Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. Die Käufer tragen die anteiligen Vermessungskosten sowie alle mit den Kaufverträgen anfallenden Kosten.

Der Beschluss Nr. BA/0344/18 wurde, mit 7 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages, Gemarkung Finowfurt, Flur 3
Vorlage: BA/0355/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt, das Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 3, Flurstück 87/1, davon eine Teilfläche zur Größe von ca. 737 m², mit einem Erbbaurecht (Erholungsgrundstück) zu belasten. Es wird weiterhin beschlossen, dass die Erbbauberechtigten die Kosten der Vermessung sowie die Kosten der Fortführung des Grundstücks im Liegenschaftskataster zu tragen haben.

Der Beschluss Nr. BA/0355/18 wurde, mit 7 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Verkauf von zwei Teilflächen in der Flur 3 der Gemarkung Groß Schönebeck
Vorlage: BA/0356/18

Beschluss:

Die Gemeinde Schorfheide verkauft 2 Teilflächen aus den Flurstücken 170 und 298 mit einer Größe von ca. 120 m² und 480 m², gelegen in der Flur 3 der Gemarkung Groß Schönebeck. Die mit dem Kaufvertrag anfallenden Kosten, einschließlich Vermessung, tragen die Käufer. Eine nach der Vermessung auftretende Flächendifferenz wird ausgeglichen.

Der Beschluss Nr. BA/0356/18 wurde, mit 7 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Vergabe eines Erbbaurechtes, Gemarkung Finowfurt, Flur 3, Flurstück 87/1
Vorlage: BA/0359/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt die Vergabe eines Erbbaurechtes an dem Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 3, Flurstück 87/1, davon eine Teilfläche zur Größe von ca. 669 m². Die Kosten des Grundstücksgeschäftes sind von den Erbbauberechtigten zu zahlen. Die Kosten für die Vermessung und Fortführung der Teilfläche im Liegenschaftskataster haben ebenfalls die Erbbauberechtigten zu zahlen.

Der Beschluss Nr. BA/0359/18 wurde, mit 7 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Uwe Schoknecht
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der
28. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 19.09.2018**

Öffentlicher Teil

Bestellung Hauptausschussmitglied

Vorlage: HA/0363/18

Beschluss:

Herr Klaus Diezel, wohnhaft Döllner Straße 42e wird als Mitglied in den Hauptausschuss bestellt. Als Vertreter wird Herr Andreas Zeidler, wohnhaft Hirschweg 19a bestätigt.

Der Beschluss Nr. HA/0363/18 wird, mit 15 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Vorlage: HA/0362/18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide.

Der Beschluss Nr. HA/0362/18 wird, mit 15 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Kommunalwahl 2019 - Wahlkreise

Vorlage: HA/0365/18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung legt für die Kommunalwahl 2019 fest, dass das Gebiet der Gemeinde Schorfheide aus einem Wahlkreis besteht. Die Grenze des Gemeindegebietes stimmt mit der Wahlkreisgrenze überein.

Der Beschluss Nr. HA/0365/18 wird, mit 15 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Berufung Wahlleiter und Stellvertreter

Vorlage: HA/0366/18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beruft:

1. Frau Angela Braun, Hauptamtsleiterin, zur Wahlleiterin befristet bis zum 28.02.2020
2. Frau Kathrin Greger, Sachbearbeiterin für Organisation und Wahlen, zur Stellvertreterin der Wahlleiterin befristet bis zum 28.02.2020 und ab 01.03.2020 zur Wahlleiterin
3. Herrn Mirko Seiffert, Administrator, ab 01.03.2020 zum Stellvertreter der Wahlleiterin.

Der Beschluss Nr. HA/0366/18 wird, mit 15 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Trägerwechsel Jugendförderung in der Gemeinde Schorfheide

Vorlage: OA/0364/18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, die Trägerschaft für eine Personalstelle Jugendförderung in der Gemeinde Schorfheide zum 01.10.2018 an die Volkssolidarität Barnim e.V. zu vergeben.

Der Beschluss Nr. OA/0364/18 wird, mit 15 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Bebauungsplan Nr. 101 "Änderung Fachmarktzentrum"

Bestätigung des Städtebaulichen Vertrages (Erschließungsvertrag)

Vorlage: BA/0323/18

Beschluss:

Im Städtebaulichen Vertrag zum Vorhaben „Fachmarktzentrum Finowfurt“ vom 19.03.2014/19.04.2014 haben sich die Vertragspartner verpflichtet, zur Regelung der Errichtung und Kostentragung notwendiger Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch den Bebauungsplan einen separaten Städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Der Beschluss Nr. BA/0323/18 wird, mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, mehrheitlich gefasst.

Sanierung der Hans-Wendt Sporthalle Schorfheide, OT Finowfurt

Vorlage: BA/0368/18

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Sanierung der Hans-Wendt Sporthalle in den Jahren 2019 bis 2021 mit einem Wertumfang von 1.050.000 €, unter der Maßgabe, dass hierfür Fördermittel zur Verfügung stehen, zu realisieren.

Der Beschluss Nr. BA/0368/18 wird, mit 15 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Verkauf einer Liegenschaft, Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstücke 102 u.781

Vorlage: BA/0358/18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide

beschließt den Verkauf folgender Liegenschaften:
 Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 102 zur Größe von 5.330 m²,
 Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 781 zur Größe von 1.586 m².
 Es wird beschlossen, dass die Käuferin die Kosten des Grundstücksgeschäftes trägt.

Der Beschluss Nr. BA/0358/18 wird mit, 14 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, mehrheitlich gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Verkauf einer Teilfläche in der Flur 10 der Gemarkung Finowfurt
Vorlage: BA/0369/18
Beschluss:

Die Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf einer unvermessenen Teilfläche aus dem Flurstück 853 mit einer Größe von ca. 4.000 m², gelegen in der Flur 10 der Gemarkung Finowfurt.
 Die mit dem Kaufvertrag anfallenden Kosten trägt der

Käufer. Die Vermessungskosten tragen Käufer und Verkäufer je zur Hälfte.

Der Beschluss Nr. BA/0369/18 wird, mit 15 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Ankauf eines Flurstücks in der Flur 7 der Gemarkung Groß Schönebeck
Vorlage: BA/0370/18
Beschluss:

Die Gemeinde Schorfheide kauft das Flurstück 278 mit einer Größe von 2.233 m², gelegen in der Flur 7 der Gemarkung Groß Schönebeck. Die Kosten des Grundstücksgeschäftes trägt die Gemeinde als Käuferin.

Der Beschluss Nr. BA/0370/18 wird, mit 15 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Uwe Schoknecht
 Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Erinnerung an den Steuertermin 15. November 2018

Die Gemeindekasse Schorfheide erinnert hiermit an die Zahlung für die Grundsteuer zum 15. November 2018. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wird die Gewerbesteuer-vorauszahlung für das laufende Jahr fällig.
 Sollte die offene Forderung nicht bis zum Fälligkeitstermin auf einem der Gemeindekonten eingegangen oder bar in der Gemeindekasse eingezahlt worden sein, so wird das automatische Mahnverfahren eröffnet. Hierbei fallen Mahn- und Säumniszuschläge an. Wir bitten deshalb um pünktliche Begleichung der Forderung.

Bei erteilter Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat ist vom Kontoinhaber/Steuer-pflichtigen dafür Sorge zu tragen, dass das angegebene Konto mit der entsprechenden Bonität ausgestattet ist. Gebühren für ggf. anfallende Rücklastschriften müssen ansonsten durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Bitte verwenden Sie für Überweisungen an die Gemeinde Schorfheide eine der folgenden Kontoverbindungen:

Deutsche Kreditbank
IBAN DE91 1203 0000 0010 5060 20
 BIC BYLADEM1001,

Commerzbank
IBAN DE83 1704 0000 0306 6727 00
 BIC COBADEFFXXX,

Berliner Volksbank
IBAN DE22 1009 0000 3599 2700 00
 BIC BEVODEBB

Sparkasse Barnim
IBAN DE10 1705 2000 2906 0000 03
 BIC WELADED1GZE.

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
 Gemeinde Schorfheide
 Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)
 Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
 Telefon: 03335 4534-18
 Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
 E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
 Druck: Druckerei Blankenburg, Bernau
 Auflage: 5.000 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.